

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 12

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Universitätsbibliothek
Potsdam
LKZ SIGNATUR
1001 AL 57304



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 03 31/9 77 14 06

ISSN 0943-0091

14. Jahrgang

29. März 2005

Nr. 12

INHALT:

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
<i>Vorläufige</i> Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Geographie an der Universität Potsdam vom 18. März 2005	474
Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam vom 18. November 2004	504

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Vorläufige - Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Geographie an der Universität Potsdam

Vom 18. März 2005

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung für den Lehramtsstudiengang Geographie erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Wahlpflichtmodulkataloge

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 29. März 2005 befristet bis zum 30. September 2005.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien statt.

(2) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden notwendiges geographisches Fachwissen, fachspezifische Arbeitsmethoden und Methoden der Wissensvermittlung im Fach Geographie an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, raumbezogene Prozesse und raumbezogenes menschliches Handeln zu erklären, zu bewerten und in der Schule zu vermitteln.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 LP
(davon: Bachelorarbeit)	6 LP
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
	180 LP

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 LP
(davon: Bachelorarbeit)	6 LP
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
	180 LP

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 LP
2. Fach	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Praktikum	20 LP
Masterarbeit	20 LP
	120 LP

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Praktikum	10 LP
Masterarbeit	20 LP
	<hr/>
	90 LP

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Im Einzelfall sind Abweichungen von der Lehrkraft im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zu regeln. Bei der individuellen Studienplanung bieten die speziell für Lehramtsstudierende zuständige Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater der Geographie oder die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Geographie das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“, abgekürzt als „BEd.“ bzw. „MEd.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst: Ein Modul ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich in sich abgeschlossene Lehreinheit, zu deren Abschluss prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht werden müssen. Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehr-

formen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*, sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Seminare (S)*, sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Regel Referat, Protokoll und Hausarbeit.

- *Übungen (Ü)*, sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen im Mittelpunkt.

- *Praktika (P)*, sie dienen der Vertiefung und Anwendung didaktisch-methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Geographieunterricht. Sie werden durch das Fachgebiet Didaktik begleitet und entsprechend der Praktikumsordnung der Universität durchgeführt.

- *Schulpraktische Studien (SPS)*, sie sind Teil der Ausbildung in der Didaktik der Geographie. Sie beinhalten Hospitationen sowie aktive Mitwirkung am Unterrichtsgeschehen und sollen einen Einblick in den späteren Berufseinsatz geben.

- *Geländekurse/Geländepraktika (G)*, sie sind praktische Tätigkeiten außerhalb der Universität. Sie dienen dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und werden in der Regel im Anschluss an den Vorlesungszeitraum als Komplexpraktika absolviert. Geländekurse sind vor- und nachzubereiten.

- *Kolloquien (K)* sie sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen Forschungsergebnissen von 45 bis 90 Minuten Dauer und können in Verbindung mit den einzelnen Lehrveranstaltungen in die jeweiligen Module integriert sein.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird für den Lehramtsstudiengang für Geographie auf Vorschlag des Instituts für Geographie ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine aka-

demische Mitarbeiterin des Faches und ein Studierender oder eine Studierende des Faches angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
4. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.
5. Zulassung zum Masterstudiengang.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender bzw. eine Studierende nach, dass er bzw. sie aus triftigen Gründen wie länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem bzw. der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des bzw. der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung naher Angehöriger gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in den §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Studierende, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierendenschaft an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen können nach Ablauf der in der Studienordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Geographie der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Geographie an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Die zu erbringenden Leistungspunkte sind den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet, werden jedoch erst mit dem erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte für das entsprechende Modul wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entsprechen den Credit Points (CP) des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Informationen zu liefern, die es für

die Entscheidung benötigt, ob es einem bzw. einer Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul gibt und welche Note es ggf. mit den Leistungspunkten verbindet.

(2) Dem Leistungserfassungsprozess liegen prüfungsrelevante Studienleistungen zu Grunde. Diese werden studienbegleitend in den einzelnen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module erbracht und von jeweils zwei prüfenden Lehrkräften durch Unterschrift bestätigt. Prüfungsrelevante Studienleistungen sind Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Als prüfungsrelevante Studienleistungen gelten Leistungen wie Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgespräche u. ä., die vom Lehrpersonal festgelegt werden.

(3) Über die in einer Lehrveranstaltung bzw. in einem Modul zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Studierenden durch das kommentierte Vorlesungsverzeichnis, spätestens jedoch bis zur ersten Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls in Kenntnis gesetzt. Die Information hat rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang und über das Internet) schriftlich zu erfolgen. In der Regel erstreckt sich der Leistungserfassungsprozess im Rahmen eines Moduls auf den Zeitraum von frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls und dem Beginn des auf die letzte Lehrveranstaltung des Moduls folgenden Vorlesungszeitraumes. Diese Regelungen gelten analog für die einzelnen Lehrveranstaltungen.

(4) Die vom Lehrpersonal festgelegten prüfungsrelevanten Studienleistungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein und können bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden. Wird eine prüfungsrelevante Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist nur diese Studienleistung, ggf. in Verbindung mit der entsprechenden Lehrveranstaltung, nicht jedoch das gesamte Modul zu wiederholen.

(5) Studienleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei mit „nicht Bestehen“ bewerteten Leistungen findet im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit ein Prüfungsgespräch von 30 bis 45 Minuten Dauer statt. Die Bewertung erfolgt dann durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. Wird diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, was die Exmatrikulation aus dem Studiengang zur Folge hat.

(6) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begrün-

dung an den Prüfungsausschuss zu richten. Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0 hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung zu erfolgen. Diese Beurteilung ist von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin bzw. dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Vor einer Entscheidung muss der Prüfungsausschuss den Einspruch Einlegenden bzw. die Einspruch Einlegende und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Für Lehrveranstaltungen und Module, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Geographie angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Leistung vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten bzw. Kandidatinnen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Semesterwoche zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender bzw. eine Studierende die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine bzw. ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er bzw. sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Studienleistungen aus zusätzlich belegten Lehrveranstaltungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des bzw. der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der bzw. die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder dem bzw. der Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Education im Lehramtsstudium Geographie stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Der Bachelorabschluss qualifiziert nicht für das Lehramt an allgemein bildenden Schulen und Gymnasien. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Geographie anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf schulische und außerschulische berufs-

felderbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium Geographie an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums

Im Bachelorstudium sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Erstes Fach):

<u>Physische Geographie</u>	
P1 Allgemeine Physische Geographie	10,0 LP
P2 Regionale Physische Geographie:	
Deutschland	7,0 LP
P3 Regionale Physische Geographie:	
Tropen/Außertropen	6,0 LP
P4 Landschaftsökologie	5,0 LP
P5 Landschaftsplanung	5,0 LP

<u>Humangeographie</u>	
H1 Allgemeine Humangeographie I	10,0 LP
H2 Allgemeine Humangeographie II	4,0 LP
H3 Regionale Humangeographie:	
Deutschland	8,0 LP
H4 Regionale Humangeographie:	
Europa	5,0 LP
H7 Angewandte Humangeographie	5,0 LP

<u>Fachdidaktik</u>	
D1 Grundlagen der Geographiedidaktik	6,0 LP
D2 Schulpraktische Studien	
im Geographieunterricht	4,0 LP

<u>Geoinformatik</u>	
G1 Grundlagen der	
Geoinformationsverarbeitung I	5,0 LP
G2 Grundlagen der	
Geoinformationsverarbeitung II	4,0 LP
<u>Berufsfeldbezogenes Fachmodul (Wahlpflicht B1 oder B2 oder B3)</u>	
B1 Didaktik der Naturwissenschaften	
(Science Education)	5,0 LP
B2 Seminar: Angewandte	
Humangeographie	5,0 LP
B3 Geländekurs	
(fachgebietübergreifend)	5,0 LP
<u>Bachelorarbeit</u>	6,0 LP

(2) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Zweites Fach):

<u>Physische Geographie</u>	
P1 Allgemeine Physische Geographie	10,0 LP
P2 Regionale Physische Geographie: Deutschland	7,0 LP
P3 Regionale Physische Geographie: Tropen/Außertropen	6,0 LP
<u>Humangeographie</u>	
H1 Allgemeine Humangeographie I	10,0 LP
H3 Regionale Humangeographie: Deutschland	8,0 LP
H4 Regionale Humangeographie: Europa	5,0 LP

Fachdidaktik

D1 Grundlagen der Geographiedidaktik	6,0 LP
D2 Schulpraktische Studien im Geographieunterricht	4,0 LP

Geoinformatik

G1 Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung I	5,0 LP
G2 Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung II	4,0 LP

Berufsfeldbezogenes Fachmodul (Wahlpflicht B1 oder B2 oder B3)

B1 Didaktik der Naturwissenschaften (Science Education)	5,0 LP
B2 Seminar: Angewandte Humangeographie	5,0 LP
B3 Geländekurs (fachgebietsübergreifend)	5,0 LP

(3) Im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (Erstes Fach):

Physische Geographie

P1 Allgemeine Physische Geographie	10,0 LP
P2 Regionale Physische Geographie: Deutschland	7,0 LP
P3 Regionale Physische Geographie: Tropen/Außertropen	6,0 LP

Humangeographie

H1 Allgemeine Humangeographie I	10,0 LP
H2 Allgemeine Humangeographie II	4,0 LP
H3 Regionale Humangeographie: Deutschland	8,0 LP

Fachdidaktik

D1 Grundlagen der Geographiedidaktik	6,0 LP
D2 Schulpraktische Studien im Geographieunterricht	4,0 LP

Geoinformatik

G1 Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung I	5,0 LP
G2 Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung II	4,0 LP

Berufsfeldbezogenes Fachmodul (Wahlpflicht B1 oder B2 oder B3)

B1 Didaktik der Naturwissenschaften (Science Education)	5,0 LP
B2 Seminar: Angewandte Humangeographie	5,0 LP
B3 Geländekurs (fachgebietsübergreifend)	5,0 LP
Bachelorarbeit	6,0 LP

(4) Im Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (Zweites Fach):

Physische Geographie

P1 Allgemeine Physische Geographie	10,0 LP
P2 Regionale Physische Geographie: Deutschland	7,0 LP
P3 Regionale Physische Geographie: Tropen/Außertropen	6,0 LP

Humangeographie

H1 Allgemeine Humangeographie I	10,0 LP
H3 Regionale Humangeographie: Deutschland	8,0 LP
H4 Regionale Humangeographie: Europa	5,0 LP

Fachdidaktik

D1 Grundlagen der Geographiedidaktik	6,0 LP
D2 Schulpraktische Studien im Geographieunterricht	4,0 LP

Geoinformatik

G1 Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung I	5,0 LP
G2 Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung II	4,0 LP

Berufsfeldbezogenes Fachmodul (Wahlpflicht B1 oder B2 oder B3)

B1 Didaktik der Naturwissenschaften (Science Education)	5,0 LP
B2 Seminar: Angewandte Humangeographie	5,0 LP
B3 Geländekurs (fachgebietsübergreifend)	5,0 LP

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) wird im 1. Fach im letzten Semester geschrieben.

(2) Das Thema wird inhaltlich zwischen dem Studenten bzw. der Studentin und dem von ihm bzw. ihr gewählten Betreuer bzw. Betreuerin abgesprochen. Dabei ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Vorschlagsrecht zum Thema der Arbeit einzuräumen, woraus jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren. Im Krankheitsfall ist die Fristverlängerung entsprechend der Dauer der Krankschreibung zu bewilligen.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Bachelorprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll einen Umfang von in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass er bzw. sie diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Der Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine bzw. ihre Benotung gemäß § 12. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss

nach Anhörung beider Gutachter bzw. Gutachterinnen abschließend.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 sowie der Teilnahmenachweis über die Lehrveranstaltung Sprecherziehung erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule, die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung humangeographischer und physischgeographischer Themen, der regionalen Geographie und fachspezifischer Unterrichtsmethoden als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen. Der akademische Grad Master of Education im Lehramtsstudium Geographie stellt einen zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar und qualifiziert für das Lehramt. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ausgewählte geographische Kenntnisse besitzt und in der Lage ist, fachspezifische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Er bzw. sie ist fähig, geographische Inhalte auf fachdidaktischer Grundlage in der Schule angemessen zu vermitteln. Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Faches Geographie umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er bzw. sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudien-gang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzu-reichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsver-fahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberin-nen und Bewerber entscheidet. Ablehnungsbeschei-de sind den Bewerberinnen bzw. Bewerbern vom Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schrift-lich mitzuteilen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der bestan-dene Bachelorabschluss im entsprechenden Lehr-amsstudien-gang Geographie. Liegt der Bachelo-rabschluss aus Gründen, die der bzw. die Studieren-

de nicht zu verantworten hat, zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, so ist er bzw. sie unter Vorbehalt zum Masterstudium zuzulassen. Der Bachelorsabschluss muss in der Regel spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im Masterstudium vorliegen. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

Im Masterstudium sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Erstes Fach):

Physische Geographie (wahlobligatorisch P6 oder P7)

P6 Globale geökologische Betrachtungen	5,0 LP
P7 Angewandte Geoökologie	5,0 LP

Humangeographie (wahlobligatorisch H5 oder H6)

H5 Wirtschafts- und sozialräumliche Strukturen und Prozesse im außereuropäischen Raum	5,0 LP
H6 Allgemeine Humangeographie III	5,0 LP

Fachdidaktik

D3 Innovation, Kreation und Produktion	10,0 LP
--	---------

Fachgebietsübergreifendes Modul

F1 Integrativer Geländekurs	5,0 LP
-----------------------------	--------

Schulpraktikum

20,0 LP

Masterarbeit

20,0 LP

(2) Im Studium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie für das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien:

Physische Geographie (wahlobligatorisch P4 oder P5 oder P6 oder P7)

P4 Landschaftsökologie	5,0 LP
P5 Landschaftsplanung	5,0 LP
P6 Globale geökologische Betrachtungen	5,0 LP
P7 Angewandte Geoökologie	5,0 LP

Humangeographie (wahlobligatorisch H5 oder H6)

H5 Wirtschafts- und sozialräumliche Strukturen und Prozesse im außereuropäischen Raum	5,0 LP
H6 Allgemeine Humangeographie III	5,0 LP

Fachdidaktik

D3 Innovation, Kreation und Produktion	10,0 LP
--	---------

Masterarbeit

20,0 LP

Praktikum

20,0 LP

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema wird inhaltlich zwischen dem Studenten bzw. der Studentin und dem von ihm bzw. ihr gewählten Betreuer bzw. Betreuerin abgesprochen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von vier Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren. Im Krankheitsfall ist die Fristverlängerung entsprechend der Dauer der Krankschreibung zu bewilligen.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist in gedruckter Fassung und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die

fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll einen Umfang von in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin zu versichern, dass er bzw. sie diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Der Prüfer bzw. die Prüferin, der bzw. die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine bzw. ihre Benotung gemäß § 12. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter bzw. Gutachterinnen abschließend.

(8) Die begutachtete Abschlussarbeit ist vor zwei Lehrenden des entsprechenden Fachgebietes zu verteidigen. Die Verteidigung geht mit 20 Prozent in die Gesamtnote für die Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultäts-

rat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder -masterstudiengang Geographie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Erdkunde vom 21. März 1996 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Lehramtsstudiengang Erdkunde immatrikuliert ist, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

(2) Im Fall des Wechsels einer bzw. eines Studierenden aus einem Lehramtsstudiengang Erdkunde nach der Studienordnung für die Ausbildung von Lehramtsstudiengängen im Fach Erdkunde für die Lehrämter Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II sowie stufenübergreifende Lehrämter an der Universität Potsdam vom 21. März 1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr.12/96, S.198ff.) in einen Lehramtsstudiengang Geographie dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuordnung von belegten Lehrveranstaltungen zu den Modulen und die Anerkennung von erbrachten Studienleistungen.

§ 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Erdkunde die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Erdkunde an der Universität Potsdam vom 21. März 1996 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek Nr.12/96, S. 202), außer Kraft.

**Anlage 1: Beschreibung der Module:
Physische Geographie**

P1 Allgemeine Physische Geographie

Grundvorlesung: Allgemeine Physische Geographie	4 SWS	4,0 LP
Unterseminar: Allgemeine Physische Geographie	3 SWS	5,0 LP
Vorlesung: Grundlagen der physischen Geographie	2 SWS	1,0 LP
Gesamt:	9 SWS	10,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG:

Klausur (90 min)

P2 Regionale Physische Geographie Deutschlands

Vorlesung: Physische Geographie Deutschlands	2 SWS	2,0 LP
Seminar: Physische Geographie Deutschlands	1 SWS	2,0 LP
Geländekurs: Physische Geographie (Deutschland) mit Vor- und Nachbereitung (Protokolle)	2 SWS	3,0 LP
Gesamt:	5 SWS	7,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG:

Klausur (90 min)

Voraussetzung zur Zulassung zur Klausur ist die Abgabe der geforderten Protokolle zur Vor- und Nachbereitung des Geländekurses. Diese Protokolle müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein. Die Note geht nicht in die Bewertung ein.

P3 Regionale Physische Geographie Tropen/Außertropen

Vorlesung: Regionale Physische Geographie der Außertropen	1 SWS	1,0 LP
Seminar: Regionale Physische Geographie der Außertropen	1 SWS	2,0 LP
Vorlesung: Regionale Physische Geographie der Tropen	1 SWS	1,0 LP
Seminar: Physische Geographie der Tropen	1 SWS	2,0 LP
Gesamt:	4 SWS	6,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG:

Prüfungsgespräch (30 min) zu einer ausgewählten Region (außer Deutschland)

P4 Landschaftsökologie

Grundvorlesung: Landschaftsökologie	2 SWS	2,0 LP
Mittelseminar: Landschaftsökologie	1 SWS	2,0 LP
Vorlesung: Anwendungen in der Landschaftsökologie	1 SWS	1,0 LP
Gesamt:	4 SWS	5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG:

Klausur (90 min)

P5 Landschaftsplanung

Grundvorlesung: Landschaftsplanung	2 SWS	2,0 LP
Übung: Landschaftsplanung	2 SWS	3,0 LP
Gesamt:	4 SWS	5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG:

Prüfungsgespräch (30 min)

Voraussetzung zur Zulassung zum Prüfungsgespräch ist die Abgabe der geforderten Planungsunterlagen der Übung. Diese müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein. Die Note geht nicht in die Bewertung ein.

P6 Globale geoökologische Betrachtungen

Grundvorlesung: Ökozonen der Erde	1 SWS	1,0 LP
Seminar: Ökozonen der Erde	1 SWS	2,0 LP
Seminar: Globale geoökologische Probleme	1 SWS	2,0 LP
Gesamt:	3 SWS	5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG:

Prüfungsgespräch (30 min)

P7 Angewandte Geoökologie

Seminar: Ausgewähltes geökologisches Problem mit Hausarbeit	2 SWS	5,0 LP
Gesamt:	2 SWS	5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG:

Prüfungsgespräch (15 min zum Problemfeld des Seminars und 15 min zum Thema der Hausarbeit). In die Note gehen beide Teile gleich gewichtet ein. Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist die Abgabe der geforderten Hausarbeit. Diese muss mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein. Die Note geht nicht in die Gesamtbewertung ein.

Humangeographie

H1 Allgemeine Humangeographie I

Grundvorlesung: Bevölkerungsgeographie	2 SWS	2,0 LP
Seminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Humangeographie	2 SWS	4,0 LP
Seminar: Humangeographische Arbeitsmethoden	2 SWS	4,0 LP
Gesamt:	6 SWS	10,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNGEN H1:

1. Klausur oder vergleichbare Leistung im Seminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Humangeographie“

2. Belege für die in der Übung „Humangeographische Arbeitsmethoden“ gestellten Übungsaufgaben.

Die Modulnote ergibt sich aus der prüfungsrelevanten Studienleistung 1.

Die prüfungsrelevante Studienleistung 2 muss bestanden werden.

H2 Allgemeine Humangeographie II

Grundvorlesung: Wirtschaftsgeographie	2 SWS	2,0 LP
Vorlesung oder Seminar zur Sozialgeographie	2 SWS	2,0 LP
Gesamt:	4 SWS	4,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG H2:

Prüfungsgespräch (ca. 15 Min.) oder eine vergleichbare Leistung

H3 Regionale Humangeographie: Deutschland

Vorlesung: Wirtschafts- und sozialräumliche Strukturen und Prozesse in Deutschland	1 SWS	1,0 LP
Seminar zu ausgewählten humangeographischen Themen und Fragestellungen in Deutschland	2 SWS	4,0 LP
Geländekurs Humangeographie (Deutschland) mit Vor- und Nachbereitung (Protokolle)	2 SWS	3,0 LP
Gesamt:	5 SWS	8,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNGEN H3:

1. Hausarbeit und Referat und Protokoll oder vergleichbare Leistungen im Seminar

2. Protokoll zum Geländekurs

Die Modulnote ergibt sich aus der prüfungsrelevanten Studienleistung 1.

Die prüfungsrelevante Studienleistung 2 muss bestanden werden.

H4 Regionale Humangeographie: Europa

Vorlesung: Wirtschafts- und sozialräumliche sowie politisch-geographische Strukturen und Prozesse in Europa	2 SWS	2,0 LP
Seminar zu ausgewählten humangeographischen Themen und Fragestellungen in Europa	2 SWS	3,0 LP
Gesamt:	4 SWS	5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG H4:

Hausarbeit und Referat zum Seminar

H5 Wirtschafts- und sozialräumliche Strukturen und Prozesse in außereuropäischen Räumen und weltweite Verflechtungen

Vorlesung: Wirtschafts- und sozialräumliche Strukturen und Prozesse in außereuropäischen Räumen	2 SWS	2,0 LP
Seminar: Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten in Ländern der Dritten Welt	2 SWS	3,0 LP
Gesamt:	4 SWS	5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNGEN H5:

1. (Teil-) Moderation einer Seminarsitzung

2. Eigenständiger Beitrag zu einer Podiumsdiskussion

Die Modulnote setzt sich aus den Noten der prüfungsrelevanten Studienleistung 1 (30 Prozent) und der prüfungsrelevanten Studienleistung 2 (70 Prozent) zusammen.

H6 Allgemeine Humangeographie III

Vorlesung: Migration und Entwicklung

2 SWS 2,0 LP

Seminar: Bevölkerungsprozesse und Entwicklung

2 SWS 3,0 LP

Gesamt:

4 SWS 5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG H6:

Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung zum Seminar

H7 Angewandte Humangeographie

Vorlesung zur Angewandten Humangeographie

2 SWS 2,0 LP

Seminar zur Angewandten Humangeographie

2 SWS 3,0 LP

Gesamt:

4 SWS 5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG H7:

Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung oder eine vergleichbare Leistung in einer der beiden Lehrveranstaltungen (100 Prozent)

Fachgebietsübergreifendes Modul

F1 Integrativer Geländekurs

Integrativer Geländekurs mit Vor- und Nachbereitung (Humangeographie, Physische Geographie, Fachdidaktik, angewandte Geographie)

Gesamt:

4 SWS 5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG:

Geländekursprotokoll und Vorstellung der Geländekursergebnisse

Fachdidaktik der Geographie

D1 Grundlagen der Geographiedidaktik

Vorlesung: Grundlagen der Geographiedidaktik

2 SWS 2,0 LP

Seminar: Unterrichtsplanung: Didaktische Reduktion und Verdichtung

2 SWS 4,0 LP

Gesamt:

4 SWS 6,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNGEN D 1:

1. Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung „Grundlagen der Geographiedidaktik“.

2. (Teil-) Moderation einer Seminarsitzung im Seminar und Hausarbeit.

Die einfach gewichtete Note der prüfungsrelevanten Studienleistung 1 und die zweifach gewichteten Note der prüfungsrelevanten Studienleistung 2 ergeben die Modulnote.

D2 Schulpraktische Studien im Geographieunterricht

Schulpraktische Studien

3 SWS 4,0 LP

Gesamt:

3 SWS 4,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNGEN D2:

Stundenentwurf/Stundenentwürfe und eigener Unterricht während der Schulpraktischen Studien

D3 Innovation, Kreation und Produktion

Seminar: Innovative Methoden im Geographieunterricht

2 SWS 4,0 LP

Seminar: Medien im Geographieunterricht

1 SWS 3,0 LP

Seminar: Planung und Durchführung von Projekten im Geographieunterricht

1 SWS 3,0 LP

Gesamt:

4 SWS 10,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG D3:

1. Vorstellung einer innovativen Unterrichtsmethode im Seminar „Innovative Methoden im Geographieunterricht“ und schriftliche Ausarbeitung oder eine vergleichbare Leistung

2. (Teil-) Moderation einer Seminarsitzung „Medien im Geographieunterricht“ und Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung

3. Vorstellung der Projektplanung und schriftliche Ausarbeitung

Die prüfungsrelevanten Studienleistungen 1 geht zu 50 Prozent, die prüfungsrelevanten Studienleistungen 2 und 3 gehen zu je 25 Prozent in die Modulnote ein.

Geoinformatik

G1 Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung I

Vorlesung: Grundlagen der Kartographie

2 SWS 2,0 LP

Seminar oder Übung: Kartenauswertung

2 SWS 3,0 LP

Gesamt:

4 SWS 5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNGEN G1:

1. Klausur zu der Vorlesung „Grundlagen der Kartographie“

2. Hausarbeit zur Übung „Kartenauswertung“.

Die einfach gewichtete Note der prüfungsrelevanten Studienleistungen 1. und 2. ergeben die Modulnote.

G2 Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung II

Vorlesung und Übung: Fernerkundung

2 SWS 2,0 LP

Vorlesung und Übung: Geoinformatik

2 SWS 2,0 LP

Gesamt:

4 SWS 4,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNGEN G2:

Klausuren zu den Vorlesungen „Fernerkundung“ und

„Geoinformatik“, die je einfach gewichtet werden.

Berufsfeldbezogenes Fachmodul

B1 Didaktik der Naturwissenschaften (Science Education)²

3 SWS 5,0 LP

B2 Seminar zur angewandten Humangeographie

3 SWS 5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG B3:

Projektbericht oder eine vergleichbare Leistung (100 Prozent).

B3 Geländekurs (fachgebietsübergreifend)

3 SWS 5,0 LP

PRÜFUNGSRELEVANTE STUDIENLEISTUNG B4:

Geländekursprotokoll und Vorstellung der Geländekursergebnisse

Anlage 2: Empfohlene Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geographie an Gymnasien, 1. Fach

BACHELOR

Bachelorstudium Module	1. Semester/ 2. Semester	3. Semester/4. Semester	5. Semester/6. Semester	SWS	LP
Physische Geographie	P1 (9) 10	P2 (5) 7 P3 (4) 6	P4 (4) 5 P5 (4) 5	26	33
Humangeographie	H1 (6) 10 H2 (4) 4	H4 (4) 5 H3 (5) 8	H7 (4) 5	23	32
Fachdidaktik		D1 (4) 6	D2 (3) 4	7	10
Geoinformatik	G1 (4) 5	G2 (4) 4		8	9
Berufsfeldbezogenes Fachmodul			B1 oder B2 oder B3 (3) 5	3	5
Bachelorarbeit			Bachelor- arbeit 6		6
SWS	23	26	18	67	
LP	29	36	30		95

Die Semesterwochenstunden (SWS) stehen in Klammern und die Leistungspunkte (LP) stehen ohne Klammern.

² Fächer verbindendes Projekt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Leitung der Physik-Didaktik; noch in der Planung befindlich.

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geographie an Gymnasien, 1. Fach

MASTER

Module	7. Semester/8. Semester	9. Semester/10. Semester	SWS	LP
Physische Geographie	P6 (3) 5 oder P7 (2) 5		3/2	5
Humangeographie		H5 (4) 5 oder H6 (4) 5	4	5
Fachdidaktik	D3 (4) 10		4	10
Fachgebietsübergreifendes Modul		F1 (3) 5	3	5
SWS	6/7	7	13/14	
LP	15	10		25
	(Praktikum)			(10)
		(Masterarbeit)		(20)

Die Semesterwochenstunden (SWS) stehen in Klammern und die Leistungspunkte (LP) stehen ohne Klammern.

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geographie an Gymnasien, 2. Fach

BACHELOR

Bachelorstudium Module	1. Semester/2. Semester	3. Semester/4. Semester	5. Semester/6. Semester	SWS	LP
Physische Geographie	P1 (9) 10	P2 (5) 7	P3 (4) 6	18	23
Humangeographie	H1 (6) 10	H3 (5) 8	H4 (4) 5	15	23
Fachdidaktik		D1 (4) 6	D2 (3) 4	7	10
Geoinformatik	G1 (4) 5	G2 (4) 4		8	9
Berufsfeldbezogenes Fachmodul			B1 oder B2 oder B3 (3) 5	3	5
SWS	19	18	14	51	
LP	25	25	20		70

Die Semesterwochenstunden (SWS) stehen in Klammern und die Leistungspunkte (LP) stehen ohne Klammern.

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geographie an Gymnasien, 2. Fach

MASTER

Masterstudium Module	7. Semester/8. Semester	9. Semester	SWS	LP
Physische Geographie	P4 oder P5 oder P6 oder P7 (4) 5		4	5
Humangeographie	H5 oder H6 oder H7 (4) 5		4	5
Fachdidaktik	D3 (4) 10		4	10
Fachgebietsübergreifendes Modul		F1 (3) 5	3	5
SWS	12	3	15	
LP	20	5		25
	(Praktikum)			(10)
		(Masterarbeit)		(20)

Die Semesterwochenstunden (SWS) stehen in Klammern und die Leistungspunkte (LP) stehen ohne Klammern.

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geographie

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 1. Fach

BACHELOR

Bachelorstudium Module	1. Semester/2. Semester	3. Semester/4. Semester	5. Semester/6. Semester	SWS	LP
Physische Geographie	P1 (9) 10	P2 (5) 7	P3 (4) 6	18	23
Humangeographie	H1 (6) 10 H2 (4) 4	H3 (5) 8		15	22
Fachdidaktik		D1 (4) 6	D2 (3) 4	7	10
Geoinformatik	G1 (4) 5	G2 (4) 4		8	9
Berufsfeldbezogenes Fachmodul			B1 oder B2 oder B3 (3) 5	3	5
Bachelorarbeit			Bachelor- arbeit 6		6
SWS	23	18	10	51	
LP	29	25	21		75

Die Semesterwochenstunden (SWS) stehen in Klammern und die Leistungspunkte (LP) stehen ohne Klammern.

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geographie
Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 1. Fach

MASTER

Masterstudium Module	7. Semester/8. Semester	9. Semester	SWS	LP
Physische Geographie	P4 oder P5 oder P6 oder P7 (4) 5		4	5
Humangeographie	H5 oder H6 oder H7 (4) 5		4	5
Fachdidaktik	D3 (4) 10		4	10
SWS	12		12	
LP	20			20
	(Praktikum)			(10)
		(Masterarbeit)		(20)

Die Semesterwochenstunden (SWS) stehen in Klammern und die Leistungspunkte (LP) stehen ohne Klammern.

Studienverlaufsplan Studiengang Lehramt Geographie
Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, 2. Fach

BACHELOR

Bachelorstudium Module	1. Semester/2. Semester	3. Semester/4. Semester	5. Semester/6. Semester	SWS	LP
Physische Geographie	P1 (9) 10	P2 (5) 7	P3 (4) 6	18	23
Humangeographie	H1 (6) 10	H3 (5) 8	H4 (4) 5	15	23
Fachdidaktik		D1 (4) 6	D2 (3) 4	7	10
Geoinformatik	G1 (4) 5	G2 (4) 4		8	9
Berufsfeldbezogenes Fachmodul	B1 oder B2 oder B3 (3) 5			3	5
SWS	22	18	11	51	
LP	30	25	15		70

Die Semesterwochenstunden (SWS) stehen in Klammern und die Leistungspunkte (LP) stehen ohne Klammern.

Anlage 3: Wahlpflichtmodulkataloge

Im ersten Fach für das Lehramt an Gymnasien und im 2. Fach Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen können folgende Wahlpflichtmodule gewählt werden:

Bachelor:

Berufsfeldbezogenes Fachmodul (wahlobligatorisch B1 oder B2 oder B3)

B1 Didaktik der Naturwissenschaften (Science Education) ³	5,0 LP
B3 Seminar: Angewandte Humangeographie	5,0 LP
B4 Geländekurs (fachgebietsübergreifend)	5,0 LP

Master:

Physische Geographie (wahlobligatorisch P6 oder P7)	
P6 Globale geökologische Betrachtungen	5,0 LP
P7 Angewandte Geoökologie	5,0 LP

Humangeographie (wahlobligatorisch H5 oder H6)

H5 Wirtschafts- und sozialräumliche Prozesse im außereuropäischen Raum	5,0 LP
H6 Allgemeine Humangeographie III	5,0 LP

Im zweiten Fach für das Lehramt für Gymnasien und im ersten Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemein bildenden Schulen können folgende Wahlpflichtmodule gewählt werden:

Bachelor:

Berufsfeldbezogenes Fachmodul (wahlobligatorisch B1 oder B2 oder B3)

B1 Didaktik der Naturwissenschaften (Science Education) ⁴	5,0 LP
B2 Seminar: Angewandte Humangeographie	5,0 LP
B3 Geländekurs (fachübergreifend)	5,0 LP

Master:

Physische Geographie (wahlobligatorisch P4 oder P5 oder P6 oder P7)

P4 Landschaftsökologie	5,0 LP
P5 Landschaftsplanung	5,0 LP
P6 Globale geökologische Betrachtungen	5,0 LP
P7 Angewandte Geoökologie	5,0 LP

Humangeographie (wahlobligatorisch H5 oder H6 oder H7)

H5 Wirtschafts- und sozialräumliche Prozesse in außereuropäischen Räumen	5,0 LP
H6 Allgemeine Humangeographie III	5,0 LP
H7 Angewandte Humangeographie	5,0 LP

³ Fächer verbindendes Projekt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Leitung der Physik-Didaktik; noch in der Planung befindlich.

⁴ Fächer verbindendes Projekt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Leitung der Physik-Didaktik; noch in der Planung befindlich.

Beschreibung der Module der Physischen Geographie

Name des Moduls	Allgemeine Physische Geographie - P1
Anzahl der Leistungspunkte	10
Anzahl der SWS	9
Veranstaltungstypen	Vorlesungen, Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Studienabschnitt	Bachelor
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Grundkomponenten des Naturraums. Auf der Grundlage theoretischer und naturwissenschaftlicher Ansätze werden Naturraumstrukturen deutlich und Zusammenhänge zwischen den Komponenten ableitbar.
Inhaltsbeschreibung	Das Modul besteht aus den Teilen: <ul style="list-style-type: none">- Grundvorlesung: Allgemeine Physische Geographie- Unterseminar: Allgemeine Physische Geographie- Vorlesung: Grundlagen der physischen Geographie Die Vorlesung vermittelt Grundlagen über die Komponenten des Naturraums (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde, Klimatologie, Hydrologie und Biogeographie). Das Seminar ist ein Proseminar zur Vorlesung und diskutiert ausgewählte Aspekte der Vorlesung. In der Vorlesung zu den Grundlagen der Physischen Geographie werden neben theoretischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Physischen Geographie auch Arbeitsmethoden in der Physischen Geographie vorgestellt.
Prüfungsrelevante Studienleistungen	Klausur (90 min)
Name des Moduls	Regionale Physische Geographie: Deutschland - P2
Anzahl der Leistungspunkte	7
Anzahl der SWS	5
Veranstaltungstypen	Vorlesungen, Seminar, Geländekurs
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Studienabschnitt	Bachelor
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Naturraumausstattung Deutschlands. Sie können auf verschiedenen Dimensionsstufen Deutschland in Naturraumeinheiten gliedern. Sie sind in der Lage naturräumliche Merkmale ausgewählter Naturräume in-situ zu erkennen und zu beschreiben.
Inhaltsbeschreibung	Das Modul besteht aus den Teilen: <ul style="list-style-type: none">- Vorlesung Physische Geographie Deutschlands- Seminar Physische Geographie Deutschlands- Geländekurs Physische Geographie (Deutschland) mit Vor- und Nachbereitung Die Vorlesung gibt einen Überblick zur Situation der Naturraumkomponenten in Deutschland und gliedert Deutschland auf verschiedenen Dimensionsstufen in Naturräume. Ausgewählte Naturräume werden durch ihre Komponentenstruktur analysiert. Das Seminar ist ein Proseminar zur Vorlesung und diskutiert auf der Grundlage von Referaten ausgewählte Naturräume Deutschlands sowie regionale Aspekte der Naturraumstruktur Deutschlands. Der Geländekurs vermittelt in-situ für eine ausgewählte Region Deutschlands Kenntnisse zur Naturraumkennzeichnung. Schwerpunkte dabei sind die Widerspiegelung abstrakten Fachwissens im naturräum-

lichen Erscheinungsbild und die Vermittlung einfacher Methoden zur Erfassung von Naturraummerkmalen.

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Klausur (90 min)

Voraussetzung zur Zulassung zur Klausur ist die Abgabe der geforderten Protokolle zur Vor- und Nachbereitung des Geländekurses. Diese Protokolle müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein. Die Note geht nicht in die Bewertung ein.

Name des Moduls
Anzahl der Leistungspunkte
Anzahl der SWS
Veranstaltungstypen
Voraussetzungen für die Teilnahme
Studienabschnitt

Regionale Physische Geographie: Tropen/Außertropen -P3

6

4

Vorlesungen, Seminare

keine

Bachelor

Qualifikationsziel

Die Studierenden erhalten an Hand einer ausgewählten tropischen bzw. außertropischen Region einen Überblick über wesentliche Unterschiede in der Naturraumausstattung dieser Regionen. Sie lernen jeweils eine ausgewählte Region der Tropen und Außertropen kennen und können Probleme der Naturrauminanspruchnahme auf fachlichem Hintergrund im Sinne einer nachhaltigen Naturraumnutzung diskutieren.

Inhaltsbeschreibung

Das Modul besteht aus den Teilen:

- Vorlesung: Physische Geographie der Außertropen
- Seminar: Physische Geographie der Außertropen
- Vorlesung: Physische Geographie der Tropen
- Seminar: Physische Geographie der Tropen

Die Vorlesungen geben einen Überblick über die Spezifik der Naturraumkomponenten in tropischen und außertropischen Regionen. Dies erfolgt exemplarisch an jeweils einer ausgewählten Region der Tropen oder Außertropen. Der ausgewählte Naturraum wird komplex analysiert und bewertet.

Das Seminar diskutiert auf der Grundlage von Referaten ausgewählte geoökologische Probleme jeweils einer tropischen bzw. außertropischen Region. Dabei stehen Konfliktbetrachtungen zwischen ökonomischen und ökologischen Aspekten der Naturraumnutzung sowie die Diskussion nachhaltiger Nutzungsmöglichkeiten im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Prüfungsgespräch (30 min) zu einer ausgewählten Region (außer Deutschland)

Name des Moduls
Anzahl der Leistungspunkte
Anzahl der SWS
Veranstaltungstypen
Voraussetzungen für die Teilnahme
Studienabschnitt

Landschaftsökologie - P4

5

4

Vorlesungen, Seminar

keine

Bachelor (LA Gymnasium erstes Fach)/ Master

Qualifikationsziel

Die Studierenden erhalten eine Einführung in die komplexe landschaftsökologische Betrachtungsweise. Sie erkennen ihre anwendungsbezogene Relevanz. Sie lernen auf der Grundlage umfassender Analysen Wege der Potenzialbewertung kennen und können auf dieser Grundlage Vorschläge zur Gestaltung von Landschaften ableiten und begründen. Sie sind in der Lage, eigenständig landschaftsökologische Betrachtungen durchzuführen.

Inhaltsbeschreibung

Das Modul besteht aus den Teilen:

- Grundvorlesung: Landschaftsökologie
- Mittelseminar: Landschaftsökologie
- Vorlesung: Anwendungen in der Landschaftsökologie

Die Grundvorlesung gibt einen Überblick über die methodischen Ansätze einer komplexen landschaftsökologischen Betrachtung. Differenziert nach verschiedenen Dimensionsstufen, werden die Grundlagen zur Landschaftsanalyse vermittelt, potenzialabhängige Landschaftsbewertungen durchgeführt und Grundsätze einer nachhaltigen Landschaftsgestaltung aufgezeigt.

Das Seminar diskutiert auf der Grundlage von Referaten ausgewählte Beispiele und wendet dabei landschaftsökologische Betrachtungsprinzipien an.

Die Vorlesung: „Anwendungen in der Landschaftsökologie“ greift Konflikte der Naturraumnutzung auf und leitet daraus einen gesellschaftlich relevanten Handlungsbedarf für die aktuelle Gestaltung von Landschaften ab.

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Klausur (90 min)

Name des Moduls

Landschaftsplanung - P5

Anzahl der Leistungspunkte

5

Anzahl der SWS

4

Veranstaltungstypen

Vorlesung, Übung

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Studienabschnitt

Bachelor (LA Gymnasium erstes Fach)/ Master

Qualifikationsziel

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse zu Methoden naturraumorientierter Planung. Sie sind in der Lage auf der Grundlage landschaftsökologisch fundierter Analysen, potenzialbestimmte Bewertungen vorzunehmen und können darauf aufbauend Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung ableiten.

Inhaltsbeschreibung

Das Modul besteht aus den Teilen:

- Grundvorlesung Landschaftsplanung
- Übung Landschaftsplanung

Die Grundvorlesung gibt einen Überblick über die methodischen Ansätze der Landschaftsplanung. Neben der Ableitung der Notwendigkeit der Planungsrelevanz spielen die gesetzlichen Ebenen der naturraumorientierten Planung eine zentrale Rolle. Grundlagen der Herangehensweise zur Erarbeitung von Planungsunterlagen werden vermittelt. Die Übung beschäftigt sich mit Fragen der Landschaftsanalyse und -bewertung für einen ausgewählten Raumausschnitt.

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Prüfungsgespräch (30 min)

Voraussetzung zur Zulassung zum Prüfungsgespräch ist die Abgabe der geforderten Planungsunterlagen der Übung. Diese müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein. Die Note geht nicht in die Bewertung ein.

Name des Moduls

Globale geoökologische Betrachtungen - P6

Anzahl der Leistungspunkte

5

Anzahl der SWS

4

Veranstaltungstypen

Vorlesung, Seminare

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Studienabschnitt	Master
Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die zonale Struktur der geographischen Komponenten. Sie können auf der globalen Ebene daraus komplexe geökologische Analysen und Bewertungen ableiten. Sie können auf dieser Grundlage Landschaften einordnen und betrachten.</p> <p>Die Notwendigkeit von Betrachtungen auf globaler Ebene wird erkannt, um auf dieser Grundlage komplexe globale Kenntnisse in einen globalen, regionalen und lokalen Zusammenhang setzen zu können.</p>
Inhaltsbeschreibung	<p>Das Modul besteht aus den Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundvorlesung: Ökozonen der Erde - Seminar: Ökozonen der Erde - Seminar: Globale geökologische Probleme <p>Die Grundvorlesung gibt einen globalen Überblick über die Ökozonen der Erde. Auf der Ebene der zonalen Hierarchie wird die Erde räumlich komplex in Bezug zur Komponentenstruktur betrachtet und daraus ökologische Bewertungen abgeleitet.</p> <p>In den Seminaren werden auf der Grundlage von Referaten geographische Besonderheiten der Ökozonen aufgegriffen und diskutiert. Dabei stehen zum einen globale Probleme mit ihren regionalen Auswirkungen im Fokus der Betrachtungen. Andererseits wird exemplarisch die Spezifik der Ökozonen beleuchtet.</p>
Prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsgespräch (30 min)
Name des Moduls	Angewandte Geoökologie - P7
Anzahl der Leistungspunkte	5
Anzahl der SWS	2
Veranstaltungstypen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Studienabschnitt	Master
Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden können ein geökologisch relevantes Thema formulieren und konzeptionell aufarbeiten. Sie können ihr Konzept erläutern und eine Diskussion dazu führen. Die Studierenden fertigen eine in sich geschlossene Themenbetrachtung als illustrierte Hausarbeit an. Sie können ihr Thema in ein Problemfeld einordnen und Ziele, Inhalte, Methoden und Erkenntnisse ihre Hausarbeit offen darstellen.</p>
Inhaltsbeschreibung	<p>Das Modul besteht aus einem Seminar zu einem ausgewählten geökologischen Problemfeld. In diesem Seminar wird von jedem Teilnehmer ein dazu relevantes geökologisches Thema aufgearbeitet. Dazu wird eine Zielvorgabe formuliert und ein Konzept erstellt. Das Konzept wird vorgetragen und anschließend diskutiert. Zur Bearbeitung gehört die Anfertigung einer Hausarbeit.</p>
Prüfungsrelevante Studienleistungen	<p>Prüfungsgespräch (15 min zum Problemfeld des Seminars + 15 min zum Thema der Hausarbeit)</p> <p>In die Note gehen beide Teile gleich gewichtet ein.</p> <p>Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist die Abgabe der geforderten Hausarbeit. Diese muss mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein. Die Note geht nicht in die Gesamtbewertung ein.</p>

Beschreibung der Module in der Humangeographie

Name des Moduls	Allgemeine Humangeographie I - H1
Anzahl der Leistungspunkte	10
Anzahl der SWS	6
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Studienabschnitt	Bachelor
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen elementare Fachbegriffe, grundlegende Arbeitsmethoden sowie wichtige Theorien und Modelle der Humangeographie. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Texte auszuwerten und Protokolle anzufertigen.
Inhaltsbeschreibung	Das Modul besteht aus drei Teilen: - Vorlesung: Bevölkerungsgeographie - Seminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Humangeographie - Übung: Humangeographische Arbeitsmethoden Forschungskonzepte und -ansätze der Humangeographie; Verteilung und Struktur der Bevölkerung; natürliche und räumliche Bevölkerungsbewegung; mathematisch-statistische Methoden (z. B. Bevölkerungspotenzial, Lorenzkurve); sozialgeographische Methoden.
Prüfungsrelevante Studienleistungen	1. Klausur oder vergleichbare Leistung im Seminar «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Humangeographie» 2. Belege für in der Übung „Humangeographische Arbeitsmethoden“ gestellte Übungsaufgaben (unbenotet). Die Modulnote ergibt sich aus der prüfungsrelevanten Studienleistung 1. Die prüfungsrelevante Studienleistung 2 muss bestanden werden.
Name des Moduls	Allgemeine Humangeographie II - H2
Anzahl der Leistungspunkte	4
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Vorlesung bzw. Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul H1 muss erfolgreich abgeschlossen worden sein.
Studienabschnitt	Bachelor
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen wichtige Fachbegriffe, Theorien und Arbeitsmethoden der Wirtschafts- und Sozialgeographie und können diese anwenden.
Inhaltsbeschreibung	Das Modul besteht aus zwei Teilen: - Vorlesung: Grundvorlesung Wirtschaftsgeographie - Vorlesung oder Seminar: Sozialgeographie In der Grundvorlesung: „Wirtschaftsgeographie“ werden Theorien zur wirtschaftsräumlichen Ordnung sowie regionale Wachstums- und Entwicklungstheorien u. a. behandelt. In der Vorlesung bzw. dem Seminar „Sozialgeographie“ werden Disziplingeschichte, Fragestellungen und Forschungsperspektiven der Sozialgeographie (z. B. der deutschen Sozialgeographie, der postmodernen Geographie, der Raum-/Umweltwahrnehmung u. a.) behandelt.
Prüfungsrelevante Studienleistungen	Prüfungsgespräch (ca. 15 Min.) oder eine vergleichbare Leistung

Name des Moduls	Regionale Humangeographie: Deutschland - H3
Anzahl der Leistungspunkte	8
Anzahl der SWS	5
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar und Geländekurs
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul H1 muss erfolgreich abgeschlossen worden sein.
Studienabschnitt	Bachelor
Qualifikationsziele	Die Studierenden weisen Orientierungswissen über sozial- und wirtschaftsräumliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in Deutschland nach. Sie erlangen Fähigkeiten zur Analyse, Erklärung und Bewertung ausgewählter Raumstrukturen.
Inhaltsbeschreibung	Das Modul besteht aus drei Teilen: - Vorlesung: Wirtschafts- und sozialräumliche Strukturen und Prozesse in Deutschland - Seminar zu ausgewählten humangeographischen Themen und Fragestellungen in Deutschland - Geländekurs: Humangeographie (Deutschland) In der Vorlesung wird ein Überblick der grundlegenden wirtschafts- und sozialräumlichen Entwicklungen und Prozesse in Deutschland gegeben (z.B. räumliche Disparitäten in Deutschland und ihre Ursachen; Strukturen, Funktionen und Probleme ausgewählter Verdichtungsräume sowie ländlicher Regionen; Ergebnisse und Probleme der Transformationsprozesse in Ostdeutschland). In dem Seminar und dem Geländekurs werden ausgewählte Fragestellungen aus den verschiedenen Bereichen der Humangeographie an Beispielen aus Deutschland auf unterschiedlichen Maßstabsebenen vertiefend behandelt.
Prüfungsrelevante Studienleistungen	1. Hausarbeit, Referat und Protokoll oder vergleichbare Leistungen im Seminar 2. Protokoll zum Geländekurs (unbenotet) Die Modulnote ergibt sich aus der prüfungsrelevanten Studienleistung 1 (100 Prozent). Die prüfungsrelevante Studienleistung 2 muss bestanden werden.
Name des Moduls	Regionale Humangeographie: Europa - H4
Anzahl der Leistungspunkte	5
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul H1 muss erfolgreich abgeschlossen worden sein.
Studienabschnitt	Bachelor
Qualifikationsziele	Die Studierenden erarbeiten sich Orientierungswissen zur politischen Geographie Europas sowie über sozial- und wirtschaftsräumliche Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in Europa. Sie erlangen Fähigkeiten zur Analyse, Erklärung und Bewertung ausgewählter Raumstrukturen in Europa
Inhaltsbeschreibung	Das Modul besteht aus zwei Teilen: - Vorlesung: Wirtschafts- und sozialräumliche sowie politisch-geographische Strukturen und Prozesse in Europa - Seminar: Seminar zu ausgewählten humangeographischen Themen und Fragestellungen in Europa Schwerpunkte der Vorlesung bilden insbesondere die Darstellung und Wahrnehmung der Binnen- und Außengrenzen Europas, der Integrationsprozess in der EU, EU-Regionalpolitik, räumliche Disparitäten und ihre Ursachen in der EU sowie Ergebnisse und Probleme des Transformationsprozesses in Mittel- und Osteuropa.

In dem Seminar werden diese Themenbereiche vertieft (z.B. europäische Beschäftigungspolitik, Transformationsprozesse in ausgewählten europäischen Ländern sowie weitere humangeographische Fragestellungen auf der europäischen Maßstabsebene).

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Hausarbeit und Referat zum Seminar „Wirtschafts- und sozialräumliche Prozesse in Europa“

Name des Moduls

Wirtschafts- und sozialräumliche Strukturen und Prozesse in außereuropäischen Räumen und weltweite Verflechtungen - H5

Anzahl der Leistungspunkte

5

Anzahl der SWS

4

Veranstaltungstypen

Vorlesung und Seminar

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Studienabschnitt

Master

Qualifikationsziele

Die Studierenden werden zur Analyse, Erklärung und Bewertung ausgewählter Raumstrukturen und -prozesse sowie weltweiter Verflechtungen befähigt.

Inhaltsbeschreibung

Das Modul besteht aus zwei Teilen:

- Vorlesung: Wirtschafts- und sozialräumliche Prozesse in außereuropäischen Räumen

- Seminar: Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten in Ländern der Dritten Welt

Schwerpunkte der Lehrveranstaltung sind:

- Raumstrukturelle Probleme ausgewählter Industrie- oder Entwicklungsländer

- Internationale Stellung und Verflechtungen des betreffenden Landes

- Entwicklungsprobleme und -möglichkeiten von Ländern der Dritten Welt

Prüfungsrelevante Studienleistungen

1. (Teil-) Moderation einer Seminarsitzung

2. Eigenständiger Beitrag zu einer Podiumsdiskussion

Die Modulnote setzt sich aus den Noten der prüfungsrelevanten Studienleistung 1 (30 Prozent) und der prüfungsrelevanten Studienleistung 2 (70 Prozent) zusammen.

Name des Moduls

Allgemeine Humangeographie III - H6

Anzahl der Leistungspunkte

5

Anzahl der SWS

4

Veranstaltungstypen

Vorlesung und Seminar

Voraussetzungen für die Teilnahme

keine

Studienabschnitt

Master

Qualifikationsziele

Kennen lernen, Verstehen und Anwenden von Theorien und Modellen; selbständiges Analysieren und Bewerten der Beziehungen zwischen Entwicklung und Bevölkerungsprozessen.

Inhaltsbeschreibung

Das Modul besteht aus zwei Teilen:

- Vorlesung: Migration und Entwicklung

- Seminar: Bevölkerungsprozesse und Entwicklung

Schwerpunkte der Vorlesung sind: Theorien und Modelle der Migration; Beziehungen zwischen Entwicklung und internationaler Migration (Umfang, Ursachen, Effekte); Verhältnis der internationalen Migration zur Binnenmigration;

ggf. verkehrspolitische und verkehrsgeographische Konsequenzen von Bevölkerungsverteilung und Migration. Im Seminar werden ausgewählte Aspekte dieses Themenschwerpunktes vertieft.

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung zum Seminar „Bevölkerungsprozesse und Entwicklung“

Name des Moduls
Anzahl der Leistungspunkte
Anzahl der SWS
Veranstaltungstypen
Voraussetzungen für die Teilnahme
Studienabschnitt

Angewandte Humangeographie - H7
5
4
Vorlesung und Seminar
keine
Bachelor

Qualifikationsziele

Die Studierenden sollen grundlegende Konzepte, Strategien, Methoden und Instrumente der räumlichen Entwicklung und Planung kennen, anwenden und bewerten können.
Ihnen sollen Grundkenntnisse der planerischen Forschung und aktuelle Forschungsfragestellungen vermittelt werden.
Sie sollen erkennen und bewerten, inwieweit raumbezogenen Planungs- und Entwicklungsprozesse geeignet sind, insbesondere politische, soziale, ökonomische und ökologische Raumnutzungsansprüche zu vereinbaren und diesbezügliche Raumnutzungskonflikte zu lösen.

Inhaltsbeschreibung

Das Modul besteht aus zwei Teilen:
- Vorlesung oder Seminar: Themenbereiche Raumordnung, Regionalplanung, Regionalpolitik, Regionalentwicklung oder Themenbereiche Stadt- und Kommunalplanung und Stadtentwicklung
- Vorlesung oder Seminar: zu den o. g. Themenbereichen oder zur kommunalen und regionalen Wirtschaftsplanung/-politik, zur kommunalen und regionalen Sozialplanung/-politik oder eines vergleichbaren Themenbereiches der Angewandten Humangeographie

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung oder eine vergleichbare Leistung in einer der beiden Lehrveranstaltungen

Beschreibung der Module in der Geographiedidaktik

Name des Moduls
Anzahl der Leistungspunkte
Anzahl der SWS
Veranstaltungstypen
Voraussetzungen für die Teilnahme
Studienabschnitt

Grundlagen der Geographiedidaktik - D1
6
4
Vorlesung und Seminar
keine
Bachelor

Qualifikationsziele

Die Studierenden erhalten einen Überblick über die aktuellen geographiedidaktischen Modelle vor dem Hintergrund der allgemeinen Didaktik und können diese kritisch einordnen und reflektieren.
Sie kennen die Grundsätze der didaktischen Analyse und können diese auf konkrete Beispiele aus dem Geographieunterricht anwenden. Sie kennen die wichtigsten Dimensionen der Unterrichtsplanung und erwerben die Basisfähigkeiten zur Planung und Analyse von Geographieunterricht.

Inhaltsbeschreibung

Das Modul besteht aus zwei Teilen:
- Vorlesung: Grundlagen der Geographiedidaktik

- Seminar: Unterrichtsplanung: Didaktische Reduktion und Verdichtung
 Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Grundlagen der Geographiedidaktik (Geschichte und Aufgaben der Geographiedidaktik, Überblick über alte und neue Raumkonzepte, Bildungs- und Schulfachkonzepte, Methoden, Medien und didaktischen Konzeptionen).
 Das Seminar befasst sich mit der Frage, wie komplexe und geographische Inhalte so reduziert und strukturiert werden können, dass sie lehr- und lernbar werden. Die didaktische Analyse wird an Hand konkreter Beispiele behandelt und von den Studierenden in eigenen Stundenentwürfen umgesetzt. Die wichtigsten Dimensionen der Unterrichtsplanung werden besprochen.

- Prüfungsrelevante Studienleistungen**
1. Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung „Grundlagen der Geographiedidaktik“.
 2. (Teil-) Moderation einer Seminarsitzung im Seminar „Unterrichtsplanung: Didaktische Reduktion und Verdichtung“ und Hausarbeit
- Die einfach gewichtete Note der prüfungsrelevanten Studienleistung 1 und die zweifach gewichtete Note der prüfungsrelevanten Studienleistung 2 ergeben die Modulnote.

Name des Moduls Schulpraktische Studien im Geographieunterricht - D2
Anzahl der Leistungspunkte 4
Anzahl der SWS 3
Veranstaltungstypen Schulpraktische Studien
Voraussetzungen für die Teilnahme Das Modul D1 muss erfolgreich abgeschlossen worden sein.
Studienabschnitt Bachelor

Qualifikationsziele Die Studierenden können ihre theoretischen geographiedidaktischen Kenntnisse in der Praxis überprüfen und anwenden. Sie sammeln erste Unterrichtserfahrungen und werden zunehmend zur Beurteilung von Geographieunterricht auf der Grundlage erarbeiteter Kriterien befähigt.

Inhaltsbeschreibung Die Schulpraktischen Studien findet in der Schule statt. Jede bzw. jeder Studierende hält auf der Grundlage selbst erarbeiteter und mit der Dozentin bzw. dem Dozenten durchgesprochener Planungsentwürfe eine oder mehrere Geographiestunden. Die anderen Mitglieder der Seminargruppe hospitieren und erfüllen Beobachtungsaufträge. Im Anschluss an die Stunde wird der Unterricht im Detail nach bestimmten Kriterien analysiert.

Prüfungsrelevante Studienleistungen Stundenentwurf/Stundenentwürfe, eigener Unterricht während der Schulpraktischen Studien

Name des Moduls Innovation, Kreation, Produktion - D3
Anzahl der Leistungspunkte 10
Anzahl der SWS 4
Veranstaltungstypen Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme keine
Studienabschnitt Master

Qualifikationsziele Die Studierenden kennen die Einsatzmöglichkeiten von innovativen Medien und Methoden im Geographieunterricht. Dabei lernen die Studierenden auch, Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Inhaltsbeschreibung: Das Modul „Innovation, Kreation und Produktion“ besteht aus drei Seminaren:
 - Innovative Methoden im Geographieunterricht
 - Medien im Geographieunterricht
 - Planung und Durchführung von Projekten im Geographieunterricht

Es befasst sich mit innovativen und handlungsorientierten Methoden und mit Medien (z.B. virtuelle und reale Exkursionen, Geoinformationssysteme, Projekte, originale Gegenstände, Planspiele, Facharbeiten und Ausstellungen). Es wird besonderer Wert auf die Fähigkeit zur Konzeption sinnstiftender Vorhaben gelegt, die auf plausible, aktuelle und gesellschaftlich relevante Problemstellungen bezogen werden sollen. Es wird auch der Anspruch auf interdisziplinäres Arbeiten, Teamfähigkeit, Präsentationsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit zum Thema erhoben und praktisch umgesetzt.

Prüfungsrelevante Studienleistung

1. Vorstellung einer innovativen Unterrichtsmethode im Seminar: „Innovative Methoden im Geographieunterricht“ und schriftliche Ausarbeitung oder eine vergleichbare Leistung
 2. (Teil-) Moderation einer Seminarsitzung „Medien im Geographieunterricht“ und Hausarbeit oder eine vergleichbare Leistung
 3. Vorstellung der Projektplanung und schriftliche Ausarbeitung
- Die prüfungsrelevanten Studienleistungen 1 gehen zu 50 Prozent, die prüfungsrelevanten Studienleistungen 2 und 3 gehen zu je 25 Prozent in die Modulnote ein.

Beschreibung der Module in der Geoinformatik

Name des Moduls	Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung I - G 1
Anzahl der Leistungspunkte	5
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar/Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Vorlesung zur Kartographie ist Grundlage der Lehrveranstaltung zur Kartenauswertung.
Studienabschnitt	Bachelor

Qualifikationsziele Die Studierenden kennen wesentliche Ziele, Inhalte und Methoden analoger und digitaler kartographischer Modellierung von Geoinformation.

Inhaltsbeschreibung Das Modul besteht aus zwei Teilen:
 - Vorlesung: Grundlagen der Kartographie
 - Seminar oder Übung: Kartenauswertung
 Die Vorlesung „Grundlagen der Kartographie“ gibt einen Überblick über Grundlagen, Fragestellungen, Methoden und Techniken der Kartographie. Das Seminar/die Übung „Kartenauswertung“ beinhalten praktische Anwendungen in Kartometrie, in Karteninterpretation und im Entwerfen von Karten.

Prüfungsrelevante Studienleistungen

1. Klausuren zu der Vorlesung „Grundlagen der Kartographie“
2. Hausarbeit zur Übung „Kartenauswertung“.

Die einfach gewichtete Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen 1 und 2 ergeben die Modulnote.

Name des Moduls	Grundlagen der Geoinformationsverarbeitung II - G 2
Anzahl der Leistungspunkte	4
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul G1 muss erfolgreich abgeschlossen worden sein.
Studienabschnitt	Bachelor

Qualifikationsziele Die Studierenden besitzen einen Überblick über Grundlagen und aktuelle Tendenzen der Geofernerkundung und Geoinformatik.

Inhaltsbeschreibung

Die Studierenden können ihre Kenntnisse auf praktische Beispiele der analogen Karten-, Luft- und Satellitenbilddauswertung, der digitalen Bildverarbeitung von Fernerkundungsdatensätzen sowie der Nutzung kommerzieller GIS-Produkte zur Bearbeitung einer einfachen georäumlichen Aufgabenstellung anwenden.

Das Modul besteht aus zwei Teilen:

- Vorlesung/Übung Fernerkundung
- Vorlesung/Übung Geoinformatik

Die Vorlesung und Übung zur Fernerkundung bieten eine Einführung in physikalische und technische Grundlagen, Methoden und Systeme der Fernerkundung, Bildauswertung, Bildverarbeitung und Bildinterpretation sowie geowissenschaftliche Anwendungen.

Die Vorlesung und Übung zur Geoinformatik geben eine Einführung in Grundlagen, Fragestellungen und Methoden der Geoinformatik, Aufbau und Anwendung von Geoinformationssystemen (GIS), Erfassen und Speichern von Geoinformation.

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Klausuren zu den Vorlesungen „Fernerkundung“ und „Geoinformatik“, die je einfach gewichtet werden.

Beschreibung des Fachgebietsübergreifenden Moduls

Name des Moduls	Integrativer Geländekurs - F1
Anzahl der Leistungspunkte	5
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Geländekurs
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Studienabschnitt	Master

Qualifikationsziele

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse über geographische Erhebungs- und Auswertungsmethoden.

Sie schulen ihre Fähigkeiten zum Analysieren, Erklären und Bewerten komplexer Raumstrukturen.

Inhaltsbeschreibung

Das fachgebietsübergreifende Modul (Humangeographie, Physische Geographie, Fachdidaktik, Angewandte Geographie) besteht aus einem Geländekurs mit Vor- und Nachbereitung;

An Hand fachspezifischer Untersuchungs- und Erhebungsmethoden wird eine geographische Analyse ausgewählter räumlicher Sachverhalte durchgeführt.

Prüfungsrelevante Studienleistungen

Geländekursprotokoll sowie aktive Mitarbeit bei Vorbereitung bzw. Durchführung des Geländekurses oder Anfertigung von Medien zur Darstellung ausgewählter Geländekursergebnisse

Beschreibung der berufsfeldbezogenen Fachmodule

Name des Moduls	Didaktik der Naturwissenschaften (Science Education) ⁵ – B1
Anzahl der Leistungspunkte	5
Anzahl der SWS	3
Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Studienabschnitt	Bachelor

⁵ Fächer verbindendes Projekt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Leitung der Physik-Didaktik; noch in der Planung befindlich.

Qualifikationsziele
Inhaltsbeschreibung

Prüfungsrelevante
Studienleistungen

Name des Moduls	Seminar: Angewandte Humangeographie – B2
Anzahl der Leistungspunkte	5
Anzahl der SWS	3
Veranstaltungstypen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Studienabschnitt	Bachelor

Qualifikationsziele

Die Studierenden sollen ausgewählte Konzepte, Strategien, Methoden und Instrumente der räumlichen Entwicklung, Planung und Analyse selbstständig anwenden und bewerten können.

Die Studierenden sollen angemessene Untersuchungs- oder ggf. Lösungsansätze zu spezifischen Aufgabenfeldern der angewandten Humangeographie erarbeiten.

Die Studierenden erwerben inhaltliche und methodische Schlüsselqualifikationen (insb. Projektmanagement, Teamarbeit, Fähigkeiten zur Problemlösung). Sie lernen, Projekte zu planen, durchzuführen sowie zu evaluieren und vertiefen ihre geographiedidaktischen Kenntnisse.

Inhaltsbeschreibung

In dem Seminar werden ausgewählte Themen aus dem Bereich der Angewandten Humangeographie behandelt.

Prüfungsrelevante
Studienleistungen

Projektbericht oder eine vergleichbare Leistung (100 Prozent).

Name des Moduls	Geländekurs - B3
Anzahl der Leistungspunkte	5
Anzahl der SWS	3
Veranstaltungstypen	Geländekurs
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Studienabschnitt	Bachelor

Qualifikationsziele

Die Studierenden erhalten Grundkenntnisse geographischer Erhebungs- und Auswertungsmethoden. Sie schulen ihre Fähigkeiten zum Analysieren, Erklären und Bewerten komplexer Raumstrukturen.

Inhaltsbeschreibung

Das Modul besteht aus einem Geländekurs mit Vor- und Nachbereitung; Anhand von geographischen Forschungsmethoden wird eine Analyse ausgewählter räumlicher Sachverhalte durchgeführt.

Prüfungsrelevante
Studienleistungen

Geländekursprotokoll und Vorstellung der Geländekursergebnisse

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam

Vom 18. November 2004

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) sowie der Beschlüsse des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 hat der Senat der Universität Potsdam am 18. November 2005 die nachfolgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erlassen:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und Inländer mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz des Landes Brandenburg (BbgHG) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit, die von allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen anerkannt wird. Wenn in der DSH ein Gesamtergebnis von 82% (DSH-3) erreicht wird, liegen die Kenntnisse über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Sprachniveau. Wenn in der DSH ein Ergebnis zwischen 57 und 66 % (DSH-1) erreicht wird, gilt dies als Nachweis einer eingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 7 der RO-DT kann die Immatrikulation mit der Auflage erfolgen, an studienbegleitenden

Sprachkursen teilzunehmen und die Prüfung zu wiederholen (vgl. Immatrikulationsordnung der UP vom 11. März 2004, § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 11, Nr. 4).

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
 - b) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ besitzen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 bzw. vom 2. Juni 1995),
 - c) das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität zu München besitzen,
 - d) die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland bzw. im Ausland unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar und 15. April 1994),
 - e) eine deutschsprachige Hochschule erfolgreich absolviert haben,
 - f) an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH oder eine gleichwertige Sprachprüfung bestanden haben,
 - e) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 4 der Rahmenordnung (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004) mindestens mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben. (Freistellungen von der DSH: s. auch § 7 RO-DT)
- (4) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 27. Januar 2005.

aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus.

(2) Die Institute der Humanwissenschaftlichen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität können für verschiedene Studiengänge differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungs-entgelt

(1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam. Zur Deutschen Sprachprüfung können ausländische Studienbewerberinnen/-bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung für das gewünschte Studienfach zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird ein Entgelt erhoben, das beim Sprachenzentrum zu entrichten ist. Die Höhe des Entgelts ist in der Entgeltordnung festgelegt. Die Fristen für die Zahlung werden mit dem Zulassungsbescheid durch das Akademische Auslandsamt bekannt gegeben.

(3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen (§ 12 Abs. 1) und einer mündlichen Prüfung (§ 13). Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 Abs. 1 in drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Auf Beschluss der zuständigen Prüfungskommission kann von der mündlichen Prüfung abgesehen werden, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 nicht bestanden wurde, d.h. wenn weniger als 57% der Anforderungen erreicht wurden.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei der/dem Prüfungsvorsitzenden hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(3) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 12 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung: 70 %
mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen (20%),
 - Leseverstehen (20%),
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen (10%)
und
 - Textproduktion (20 %)

(4) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen in jeder schriftlichen Teilprüfung erfüllt sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(8) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 5 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 6 bestanden ist.

(9) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90/ % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(10) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 3 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(11) Das Gesamtergebnis wird nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich, dem alle hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum angehören. Er wird von dem/der geschäftsführenden Leiter/in des Sprachenzentrums auf Vorschlag des Sprachbereiches Deutsch als Fremdsprache für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt. Der/die geschäftsführende Leiter/in ernennt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur/zum Prüfungsvorsitzenden, ein weiteres zu deren/dessen Stellvertreter.

(2) Die/Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommissionen, die gemeinsam die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Teilprüfungen) abnehmen.

(3) Zur Prüferin/zum Prüfer können die hauptamtlichen Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums und des Instituts für Germanistik der Universität Potsdam bestellt werden. Lehrbeauftragte, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum unterrichten, können als Prüfungsbeisitzer herangezogen werden.

(4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. Instituts in dem die Kandida-

tin/der Kandidat ihr/sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, mit beratender Stimme angehören.

§ 7 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Kandidatin/ ein Kandidat ohne triftigen Grund nicht an einer Prüfung teil, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. In diesem Fall sind die Gründe für die Entscheidung der/dem Betroffenen mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten. Ihr/ Ihm ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Kandidatin/ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie/er von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als „nicht bestanden“.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, bzw. nach dem Besuch eines auf die DSH vorbereitenden Sprachkurses wiederholt werden.

§ 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind der Kandidatin/dem Kandidaten zeitnah bekannt zu geben.

(2) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 2 differenziert ausweist.

(3) Das Zeugnis ist von der/ dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenord-

nung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(4) Jede Kandidatin/ jeder Kandidat kann ihre/seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

§ 10 Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Bewertung sind mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der/dem Prüfungsvorsitzenden geltend zu machen.

(2) Der Prüfungsausschuss berät Einsprüche auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung und teilt seine Entscheidungen der Antragstellerin/dem Antragsteller spätestens nach 14 Tagen einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig im Studienangebot der Universität Potsdam veröffentlicht.

(2) Die zur Prüfung zugelassenen Studienbewerberinnen/Studienbewerber erhalten vom Akademischen Auslandsamt eine schriftliche Einladung zur Prüfung mit genauen Angaben der Prüfungsmodalitäten.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die folgende Aufgabenbereiche umfassen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftlicher Strukturen
3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(2) Die schriftliche Prüfung dauert ca. vier Zeitstunden.

(3) Bei der Bearbeitung sind Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich

mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

(a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessenen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Hörtext soll einen Umfang von 5.500 bis 7.000 Druckzeichen (etwa 800 bis 950 Wörter) haben.

(b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessenen Rechnung tragen. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig.

(c) Dauer der Teilprüfung

Bearbeitungszeit (ohne Vorentlastung und Vortragszeit) bis zu 50 Minuten (je nach Aufgabenstellung)

(d) Aufgabenstellung

Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

(e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind sowohl inhaltliche als auch sprachliche Aspekte in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung zu bewerten, wobei insgesamt die inhaltliche Bewertung überwiegt.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin/ der Kandidat soll zeigen, dass sie/er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann. Sie sollen außerdem nachweisen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden können.

(a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener bzw. wissenschaftsorientierter Text vor-

gelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Der Lesetext soll einen Umfang von 4.000 bis 5.500 Druckzeichen (etwa 700 bis 800 Wörter) haben.

(b) Dauer der Teilprüfung
ca. 90 Minuten (incl. Lesezeit)

(c) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen kann durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung, Formulieren von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden. Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang ca. 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

(d) Bewertung
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu den Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion
Die Kandidatin/ der Kandidat soll nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und/oder wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

(a) Aufgabenstellung
Der Text soll einen Umfang von 200 Wörtern haben und soll mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- a) Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- b) Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

(b) Dauer der Teilprüfung
ca. 60 Minuten

(c) Bewertung
Zu bewerten sind neben inhaltlichen (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Die sprachlichen Aspekte sind stärker zu berücksichtigen.

§ 13 Mündliche Prüfung

(a) Art der Prüfung
Die Kandidatin/ der Kandidat soll nachweisen, dass sie/er studienrelevante sprachliche Handlungen (Informieren, Begründen, Einschätzen, Einwenden, Erklären, Erläutern, Fragen, Nachfragen usw.) spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie rezipieren kann und relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten usw.) beherrscht.

(b) Vorbereitungszeit: 15 Minuten

(c) Dauer der Prüfung: max. 20 Minuten

(d) Aufgabenstellung und Durchführung
Die mündliche Prüfung besteht aus einem monologischen Beitrag (alternativ: Kurzvortrag) möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfern von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/ oder ein Schaubild u.a. sein

(e) Bewertung
Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- sprachlicher Korrektheit und lexikalischer Differenziertheit,
- Artikulation und Intonation.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung vom 23. Oktober 1997 (AmBek 1/98, S. 7).

(2) Wiederholungsprüfungen finden nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zu Grunde lag.